

**Satzung vom 19.12.2017  
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung  
der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2018**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 46.500.000 € festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.01.2018 in Kraft.